

**Ausschussvorlage KPA 20/31**

Stellungnahmen der Anzuhörenden

**Gesetzentwurf**

**Fraktion der AfD**

**Gesetz zur Erweiterung der Lernmittelfreiheit im Hessischen Schulgesetz**

**– Drucks. 20/6052 –**

- |  |       |
|--|-------|
| 1. Medienzentrum Wiesbaden e. V.   | S. 1  |
| 2. Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte e. V., LV Hessen,<br>Dr. R. Moebus, Bad Homburg | S. 9  |
| 3. Prof. Dr. Elicker, Universität des Saarlandes   | S. 14 |



**An die  
Vorsitzende des kulturpolitischen Ausschusses  
Im Hessischen Landtag  
z.Hd. Frau Öftring  
per E-Mail**

Wiesbaden, den 20. Oktober 2021

**Gesetzentwurf der Fraktion der AfD zum Gesetz zur Erweiterung der Lernmittelfreiheit im  
Hessischen Schulgesetz, Drucks. 20/6052**

Sehr geehrte Frau Öftring,

zum genannten Gesetzentwurf nehmen wir wie gewünscht Stellung. Die Antworten beziehen sich direkt auf den übersandten Fragenkatalog, der hier zum leichteren Verständnis wiedergegeben ist.

**I) Rechtlich-formale Dimension**

1. Halten Sie den gewählten Ansatz in Form einer Novellierung des Hessischen Schulgesetzes im Sinne einer Erweiterung der Lernmittelfreiheit durch Vergrößerung des Umfangs des Begriffs „Lernmittel“ für den Zweck der kostenfreien Ausstattung der hessischen Schüler ab der Klassenstufe 5 mit digitalen Endgeräten für konzeptuell angemessen?

**Antwort:** Ob der vorgeschlagene Entwurf juristisch geeignet ist, kann das Medienzentrum Wiesbaden nicht beurteilen. Die Zielrichtung einer Ausstattung aller Schülerinnen und Schüler ab Klasse 5 mit mobilen Endgeräten ist aus unserer Sicht zu begrüßen. Sicherlich werden sich jedoch sog. Mitnahmeeffekte einstellen, d.h. Elternhäuser werden auf Kosten der öffentlichen Hand ausgestattet, die es nicht nötig hätten. Allerdings bestehen diese Effekte auch bereits beim bisherigen Umfang der Lernmittelfreiheit und wären somit kein Novum.



Ergänzend weisen wir darauf hin, dass auch bei der Beschaffung von digitalen Inhalten wie Lern-Apps oder Werkzeugen wie Produktivitätssoftware Klarstellungsbedarf besteht, ob und inwieweit diese über finanzielle Ressourcen der Lernmittelfreiheit unbürokratisch lizenziert werden können oder nicht (und falls nicht, aus welchen Mitteln es alternativ möglich ist)

2. Bei Verneinung von 1.: Welchen alternativen Ansatz halten Sie aufgrund welcher formalen bzw. inhaltlichen Argumente zur Erreichung des o.g. Zieles für konzeptuell angemessener?

**Antwort:** entfällt.

3. Ist die im Gesetzentwurf (GE) vorgeschlagene Rahmenbedingung (s. GE, S. 3, d)), wonach die Beschaffung und Verteilung der digitalen Endgeräte als originäre Landesaufgabe anzusehen ist, inhaltlich angemessen?

**Antwort:** In 3, d wird unserem Verständnis nach nur die „Steuerung der Beschaffung sowie die Verteilung der digitalen Endgeräte“ als Landesaufgabe genannt, nicht die Finanzierung. Unabhängig davon schließt sich das Medienzentrum Wiesbaden hier der Perspektive der Schulträger in Hessen an, welche schon seit einiger Zeit ein dauerhaftes Landes-Engagement im Bereich der Digitalisierung der Schulen fordern, besonders nach dem Auslaufen des Digitalpakts Schule sowie seiner drei Annexe (vgl. hierzu Stellungnahmen des Hessischen Städtetages). Eine Vollausrüstung aller Schülerinnen und Schüler ab Klasse 5 mit digitalen Endgeräten würden sich nur Hessens wohlhabendste Schulträger leisten können, daher ist die Zuweisung als Landesaufgabe zu begrüßen. Jedoch sollte es möglich sein, die praktische Umsetzung der Beschaffung und Verteilung der Geräte einem privaten Unternehmen zu überlassen. Es gibt geeignete Anbieter am Markt, die dies zu fairen Konditionen übernehmen können. Diese sehr umfangreiche Aufgabe sollte weder den Schulen noch der Bildungsverwaltung zugemutet werden.

4. Bei Verneinung von 3.: Welche alternativen öffentlichen bzw. privaten Institutionen bzw. Organisationen sollten nach Ihrer Auffassung aufgrund welcher Argumente mit der Bearbeitung der genannten Aufgaben betraut werden?

**Antwort:** entfällt.

## II) Pädagogisch-inhaltliche Dimension



5. Halten Sie die im GE normierte kostenbefreite Ausstattung aller hessischen Schüler ab der Klassenstufe 5 mit möglichst einheitlich gestalteten digitalen Endgeräten unter pädagogischen Aspekten für grundsätzlich begrüßenswert?

**Antwort:** Ja. Nicht nur die Ausstattung als solche, auch der Aspekt der Einheitlichkeit ist von Vorteil. Exemplarisch seien hier als Vorteile der Einheitlichkeit genannt: Planungssicherheit für Lehrkräfte in ihrer Unterrichtsgestaltung, Fortbildungs- und Supportkonzepte für Lehrkräfte, ggf. auch Schülerinnen und Schüler sowie Eltern, Beschaffung von digitalen Anwendungen bzw. digitalen Lehrwerken, die häufig nicht plattformunabhängig existieren.

6. Bei Verneinung von 5.: Welche didaktischen, pädagogischen bzw. unterrichtsmethodischen Gründe sprechen aus Ihrer Sicht gegen jene Zwecksetzung?

**Antwort:** entfällt.

7. Ist die mit dem GE einhergehende Nicht-Ausstattung der hessischen Schüler der Klassenstufen 1-4 mit digitalen Endgeräten aus didaktischen, pädagogischen bzw. unterrichtsmethodischen Gründen geboten?

**Antwort:** Die Vorstellung einer Nicht-Ausstattung dieser Klassenstufen ist etwas irreführend. Viele Schulträger haben schon vor der Pandemie ihre Schulen mit schulgebundenen mobilen Endgeräten ausgestattet, z.B. in Kofferlösungen oder verteilt über Klassenräume. Somit ist phasenweiser Unterricht mit solchen Geräten auch an solchen Schulen möglich, nur in weniger starkem Umfang. Hinzu kommt, dass im Zuge des Digitalpaktes Schule in der Regel alle Klassenräume mit moderner Präsentationstechnik ausgestattet werden, auch in den Stufen 1-4. Somit haben Lehrkräfte gute Möglichkeiten wahlweise ihre dienstlichen mobilen Leihgeräte oder private Endgeräte für Unterrichtszwecke einzusetzen, etwa per Bildschirm Spiegelung. Insofern ist die Vorstellung eines rückständigen, rein analogen Unterrichts hier falsch. Aber tatsächlich entspricht es unserem subjektiven Eindruck, dass viele Lehrkräfte es begrüßen, wenn in den Jahrgängen 1-4 die Digitalität den Unterricht nicht flächendeckend durchdringt, sondern auch in nennenswertem Umfang mit analogen Materialien und den eigenen Händen gearbeitet wird. Eine Facette dieses Themas ist die hitzige Debatte über das handschriftliche Schreiben mit Stift und Papier, über die wir aber kein Urteil abgeben wollen.



8. Bei Verneinung von 7.: Welche einschlägigen Argumente aus den zugehörigen Disziplinen können nach Ihrer Auffassung für eine Ausstattung der Schüler jener Jahrgangsstufen mit digitalen Endgeräten ins Feld geführt werden?

**Antwort:** entfällt.

### III) Organisatorisch-pragmatische Dimension

#### a) Datenschutz

9. Welche Einschätzung hinsichtlich der Größe und Änderung des Ausprägungsgrades des IT-Sicherheitsrisikos ergibt sich aus der mit dem GE intendierten einheitlichen Hard- und Softwareausstattung der hessischen Schüler ab der Klassenstufe 5 im Vergleich zu der Ausübung der alternativen Option einer in heterogener Art und Weise erfolgenden Auswahl mindestens einer dieser beiden Komponenten?

**Antwort:** Vergleicht man nur die Optionen einer einheitlichen versus einer heterogenen, aber ebenso flächendeckenden Ausstattung mit Hard- und Software, so sehen wir geringere Sicherheitsrisiken bei der einheitlichen Ausstattung. Die Gründe liegen vor allem im zentralen Gerätemanagement, das bei einer einheitlichen Ausstattung möglich ist. Beispiele: Bei zentral verwalteten Tablets kann die Verwendung eines Sperrcodes für das Gerät zwingend vorgegeben werden, bei nicht verwalteten Geräten hängt dies von der Gewissenhaftigkeit der Nutzenden ab. Andere Beispiele sind bestimmte Cloud- und Tracking-Einstellungen, die bei verwalteten Geräten zentral gesteuert werden, das hilft Sicherheitsrisiken für die Nutzenden zu verringern.

Mit Blick auf einheitliche Software-Ausstattung wäre es hier möglich, vor Verwendung die Software-Produkte von zentralen Stellen prüfen zu lassen. Jedoch sind wir angesichts der Fülle von digitalen Anwendungen skeptisch, ob sämtliche denkbare Anwendungen für die Schule vorab von zentraler Stelle geprüft werden können. Eine solche Prüfstelle existiert in Hessen zudem zurzeit nicht, sie müsste erst aufgebaut werden.

10. Welche Kriterien müssen für die begründete Auswahl der digitalen Endgeräte sowie ihrer Konfigurationen im Hinblick auf die Minimierung des IT-Sicherheitsrisikos sowie die Gewährleistung der datenschutzrechtlichen Erfordernisse notwendig erfüllt werden?

**Antwort:** Berücksichtigung sollte unter anderem finden:



1. Zentrale Administrierbarkeit inkl. Option zur Trennung schulischer Daten / Apps von privaten Daten und Apps.
2. Zuverlässige Lieferung von Betriebssystem-Updates über mindestens 3, besser 4 oder 5 Jahre,
3. Sperrung und Löschung des Gerätes per Fernzugriff im Falle des Verlustes,
4. Option zum Betrieb des Gerätes ohne Cloud-Funktionen des Betriebssystems.
5. Es sind Systeme zu bevorzugen, für die möglichst wenig bekannte Schad- und Spähsoftware existiert bzw. kursiert.

11. Welche datenschutztechnischen Argumente sprechen unter Berücksichtigung der intendierten unterrichtlichen Anwendungspraxis nach Ihrer Auffassung für oder gegen die Ausstattung der digitalen Endgeräte für die Schüler (auch) mit gemeinfreier, quelloffener (Open-Source-)Software?

**Antwort:** Grundsätzlich sollte unserer Auffassung nach die Entscheidung für oder gegen ein quelloffenes, gemeinfreies Produkt immer im Einzelfall getroffen werden. Das Medienzentrum Wiesbaden vertritt gemeinsam mit dem Schulträger die Auffassung, dass Software nach Eignung, nicht nach „Herkunft“ ausgewählt werden sollte.

Grundsätzlich ist unserer Einschätzung nach der Hauptvorteil quelloffener Software die Nachvollziehbarkeit des Codes, sodass das Bestehen oder Fehlen von Sicherheitslücken von jeder Person überprüft werden kann. Auch kann jeder sich leicht von der etwaigen Nutzung von Tracking oder andere Datensammlungen ein Bild machen. Ein weiterer Vorteil – die Anpassbarkeit der Software nach eigenen Bedürfnissen – kommt auf Ebene des Schulträgers oft nicht zur Wirkung, da wir hierfür nicht die nötigen Ressourcen haben bzw. es unwirtschaftlich wäre, sie aufzuwenden. Hauptschwachstelle dagegen ist die fehlende Verantwortlichkeit bzw. fehlender Support. Bei großen bekannten Softwareprodukten mag es Entwickler und Entwicklerinnen geben, die sich um die zeitnahe Behebung von Schwachstellen kümmern, bei kleineren Produkten bzw. Nischen-Anwendungen ist das nicht immer so.

## **b) Implementation und Wartung**

12. Welche administrativ-organisatorischen Rahmenbedingungen sollten aus Ihrer Sicht zur effizienten Einführung der digitalen Endgeräte in den schulischen Alltag im Vorfeld unbedingt hergestellt werden?



**Antwort:** Wie in der Antwort zu Frage 3 genannt, sollte die praktische Umsetzung Beschaffung, Auslieferung, Schadensabwicklung, Schriftverkehr (ggf. Nutzungsbedingungen, Empfangsbestätigungen etc.) unserer Ansicht nach von einem externen Dienstleister übernommen werden. Es gibt dafür genügend Anbieter am Markt, die auch bereits Praxis-Erfahrungen vorweisen können, wenn auch nicht in dem Volumen, das eine hessenweite Vollausrüstung ab Klasse 5 mit sich bringen würde. In der Bildungsverwaltung des Landes wäre diese Aufgabe ein Fremdkörper im Vergleich zu deren bisherigen Aufgaben, in der Verwaltung des Schulträgers wäre sie zwar inhaltlich verwandt, aber die Schulträger haben dafür keine personellen Ressourcen und es würden sich zahlreiche ineffektive Doppelstrukturen bilden, wenn alle hessischen Schulträger diese Ressourcen neu aufbauen würden. Die Schulen schlussendlich wären mit der Aufgabe ebenfalls überfordert. Zwar wickeln Sie schon jetzt die Lernmittelfreiheit ab, aber es scheint offensichtlich, dass es etwas völlig anderes ist, herkömmliche Schulbücher zu verwalten und zu verleihen oder ob es digitale Endgeräte sind.

In der Hand des Landes oder des Schulträgers sollte dagegen die zentrale Geräteverwaltung (Mobile Device Management) bleiben. So können Sicherheits- und Datenschutzrisiken vermindert werden und es besteht die Möglichkeit zum zentralen Erwerb von Anwendungen oder digitalen Lehrwerken.

13. Innerhalb welcher Zeiträume sollten die an den Schulen im Einsatz befindlichen digitalen Endgeräte Wartungsmaßnahmen welcher Art unterzogen werden, und nach welchem Zeitraum ist die Ersetzung jener Geräte erforderlich?

**Antwort:** Die Intervalle hängen hier tatsächlich vom konkreten Endgeräte-Hersteller ab. Während iPads der Firma Apple sich nach bisheriger Erfahrung als sehr wartungsarm und langlebig zeigen, kann dies bei Android- oder Windows-Endgeräten anders sein. Mit Chromebooks von Google liegen uns keine Erfahrungen vor, auch nicht zu anderen Betriebssystemen / Marken. Feste Wartungsintervalle sind wahrscheinlich entbehrlich, wenn wichtige Aufgaben wie Betriebssystem-Updates über eine zentrale Geräteverwaltung aus der Ferne gewährleistet werden können. In begrenztem Umfang kann über eine solche Verwaltungssoftware auch sogenanntes Health-Monitoring erfolgen, also Erkenntnisse über den Zustand des Gerätes. Somit kann Wartung im Falle von Defekten individuell von den Nutzenden beim entsprechenden Dienstleister angefordert werden.

Übliche Leasingverträge sehen meist eine 3jährige Laufzeit sowohl für Notebooks als auch für Tablets vor, danach wird das Gerät durch ein neues ersetzt. Ein Gerät nur 3 Jahre zu nutzen und dann zu tauschen ist eine Vorsichtsmaßnahme, viele Geräte sind sicherlich auch länger produktiv nutzbar, ganz besonders trifft dies auf iPads von Apple zu. Es ist vor allem



das Zubehör, das weniger lange hält, etwa Tastaturhüllen und Stifte für Tablets. Im Falle von Tablets nehmen Schönheitsfehler wie Displayschäden im Laufe der Zeit zu bis sie einen Grad erreichen, der produktives Arbeiten stark beeinträchtigt. Bei Notebooks lässt üblicherweise auch die Leistung des Akkus im Laufe der Zeit deutlich nach, ein Manko, das Beachtung finden sollte, denn der Akku sollte einen vollen Schultag meistern können, da ein Laden im Klassenraum immer nur in Einzelfällen möglich sein wird. Tablet-Akkus sind etwas beständiger in ihrer Leistung, außerdem brauchen sie weniger Leistung als ein Notebook, weshalb am Ende des Lebenszyklus hilfsweise auch aus einer sogenannten Powerbank nachgeladen werden kann.

Insgesamt gesehen wäre ein Austausch der Geräte alle 3 Jahre eine vorsichtiger Kalkulation, handelt es sich um iPads könnten auch 4 Jahre genügen. Nach Austausch können Geräte über den Gebrauchtmart verwertet und einem verlängerten Produktleben zugeführt werden. Oft stellt sich die Frage des Tausch-Zyklus aber auch gar nicht direkt. Wenn die Geräte per Leasing bezogen werden, übernimmt der Leasinggeber den Tausch und die Verwertung des gebrauchten Produktes, ohne dass dem Leasingnehmer (hier laut GE dem Land) neue Kosten für den Tausch entstehen.

14. Die Erfüllung welcher technischen Voraussetzungen hinsichtlich der Ausgestaltung der digitalen Infrastrukturen der hessischen Schulen ist aus Ihrer Sicht zwecks effektiver Nutzungsmöglichkeit der digitalen Endgeräte in der unterrichtlichen Praxis zu gewährleisten?

**Antwort:**

1. WLAN in allen unterrichtsrelevanten Räumen sowie in Arbeitsräumen der Schülerinnen und Schüler;
2. Breitbandanbindung der Schule mind. 1 Gbit, besser mehr (auch an Upload-Bandbreite denken, bei einigen Anbietern beträgt sie nur 5-10 % der Download-Bandbreite. Das wäre bei 1Gbit Downstream völlig unzureichend);
3. Geeignete Software zur zentralen Geräteverwaltung (Mobile Device Management) beim Schulträger bzw. IT-Support-Stelle des Schulträgers oder ggf. des Landes;
4. Digitale Präsentationstechnik im Unterrichtsraum (Typ nachrangig) mit Option zur Bildschirm Spiegelung vom mobilen Endgerät.

Ergänzende Anmerkung: Es ist zwar nicht Teil der Fragestellung, dennoch ist es uns wichtig, darauf hinzuweisen, dass eine erfolgreiche Nutzung im Unterricht nicht nur davon abhängen wird, ob die technische Infrastruktur stimmt, sondern auch davon, ob die jeweilige Schule sich konzeptionell auf eine Vollausstattung ab Jahrgang 5 einlässt. Hierzu sei auf die Bedeutung des schulischen Medienbildungskonzeptes verwiesen.



Michael Elster  
Geschäftsführung  
Medienzentrum Wiesbaden e.V.



Berufsverband der  
Kinder- und Jugendärzte e.V.

Dr.R.Moebus Ober-Eschbacher Str.9 61352 Bad Homburg

Michaela Öftring, E.Jäger  
Kulturpolitischer Ausschuss des Hessischen Landtages

Dr. med. Ralf Moebus  
Landesverbandsvorsitzender Hessen  
Ober-Eschbacher Str.9  
61352 Bad Homburg  
Telefon: 06172 - 26021  
Fax: 06172 - 21778  
www.kinderarzt-moebus.de

## Gesetzentwurf der Fraktion der AfD zum Gesetz zur Erweiterung der Lernmittelfreiheit im Hessischen Schulgesetz, Drucks. 20/6052

Datum

Seite 1/5

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie bitten um Stellungnahme zum oben genannten Gesetzentwurf aus kinder- und jugendärztlicher Sicht.

Wir sehen eine dringende Notwendigkeit dafür, dass Kinder und Jugendliche im Umgang mit neuen Medien geschult werden. Der Ausgleich von Nachteilen vieler Schüler, die durch eine Minderausstattung im häuslichen Umfeld entstehen, dem die finanziellen Ressourcen zur Bestückung mit zeitgemäßer Hardware fehlt, kann über eine Ausstattung durch die Schulen nur unvollständig geheilt werden. Die Voraussetzungen im häuslichen Umfeld tragen entscheidend zur Umsetzung der Lernfähigkeit bei. Unreflektierter Umgang mit digitalen Medien kann sich schädlich auf die Entwicklung der Kinder auswirken, dies konnte in verschiedenen Studien belegt werden ([https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/5\\_Publikationen/Praevention/Berichte/Kurzbericht\\_BLIKK\\_Medien.pdf](https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/5_Publikationen/Praevention/Berichte/Kurzbericht_BLIKK_Medien.pdf)). Wir sind der Überzeugung, dass digitaler Unterricht einen Präsenzunterricht nie ersetzen kann und auch die Anteile digitalen Unterrichtes in den Schulen nur einen kleinen Raum einnehmen darf. Die derzeitigen Lehrpläne gehören ebenso überdacht wie das dreigliedrige Schulsystem, dem Hessen noch immer den Vorzug gibt. Dies haben wir bereits an anderer Stelle ausgeführt und unsere Gesprächsangebote unterbreitet.

Digitale Medien sind Teil unserer Lebenswelt, wir müssen lernen, mit ihnen umzugehen. Ob jedoch durch den Einsatz digitaler Lernmethoden eine Effizienzsteigerung des Lernens erreichbar ist, wird in der Wissenschaft kontrovers diskutiert. Der Erfolg eingesetzter Methoden hängt auch hier entscheidend von der Professionalität der Lehrenden ab.

Mielenforster Straße 2  
51069 Köln

Fon  
Verwaltung (0221) 68 909-0  
Kongresse (0221) 68 909-15/16  
Fax (0221) 68 32 04

bvkj.buero@uminfo.de  
www.bvkj.de  
www.kinderaerzteimnetz.de

Vereinsregister:  
AG Köln VR 10647

Deutsche Apotheker-  
und Ärztebank Köln  
IBAN: DE91 3006 0601 0001 2737  
79  
BIC (Swift Code): DAAEEDDD  
Steuer-Nr.: 218/5751/0668



Gesunde Kinder  
sind unsere Zukunft.



Berufsverband der  
Kinder- und Jugendärzte e.V.

Das Bundesministerium Bildung und Forschung verwaltet die Gelder für den „Digitalpakt Schule“, auch 2021 sind noch nicht alle Mittel beantragt oder abgerufen, hier besteht erheblicher Nachholbedarf. Auch wenn insgesamt vom BMBF die Entwicklung als positiv bezeichnet wird, kann man hier nicht zufrieden sein. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb man die Möglichkeiten zur Effizienzsteigerung digitaler Unterrichtsangebote hier verstreichen lässt.

Zahlreiche Studien haben sich mit dem Einfluss der Medienutzung auf die physische und psychische Entwicklung der Kinder und Jugendlichen befasst, so kommt das Bundesministerium für Gesundheit in der Bewertung der BLIKK Studie zu dem Schluss,

*„An dieser Stelle sind natürlich auch die Kinder- und Jugendärztinnen und -ärzte verstärkt gefordert, mit ihrer Expertise die von den Eltern bzw. den Jugendlichen angegebenen Auffälligkeiten im Rahmen der Früherkennungsuntersuchungen diagnostisch zuzuordnen, um dann im Entwicklungsverlauf frühzeitig die entsprechenden indizierten Interventionen (einschließlich Frühfördermaßnahmen) zu initiieren. Gerade im Hinblick der beschriebenen Phänomenologie im Kleinkindes- und Kindesalter ist eine qualifizierte pädagogische Anleitung für die Entwicklung einer Kompetenz im Umgang mit elektronischen Medien schon ab dem Besuch des Kindergartens notwendig, wobei darauf zu achten ist, dass die von der BZgA und von no-ZOFF.ch empfohlenen täglichen Nutzungsdauern für elektronische Medien nicht überschritten werden. Dabei ist hervorzuheben, dass es sich bei diesen Richtwerten um die Gesamtzeit der Nutzungsdauer von elektronischen Medien (z.B. Fernseher, Hörmedien, PC, Smartphone, Spielekonsole, Internet) handelt, was bei einer Integration elektronischer Medien bei der pädagogischen Kinderbetreuung zu berücksichtigen ist. Im Rahmen der zukünftig realisierten, qualifizierten Medienpädagogik ist auf der Basis der BLIKK-Ergebnisse auf eine besondere Einbindung der Jungen zu achten.“*

Datum

Seite 2/5



Gesunde Kinder  
sind unsere Zukunft.

Die Fragenkomplexe beantworten wir wie folgt:

I) Rechtlich-formale Dimension:

Ad 1. Eine kostenfreie Ausstattung hessischer Schüler\*innen mit digitalen Endgeräten halten wir für geboten. Hierdurch wird ein Nachteilsausgleich für diejenigen Schüler\*innen geschaffen, die aus finanziell benachteiligten Familien stammen. Ein Lernen ohne digitale Endgeräte ist nicht mehr zeitgemäß. Um allen Schüler\*innen gleiche Lernvoraussetzungen zu bieten, ist eine einheitliche Bestückung erforderlich, nur so kann auch eine reibungslose Nutzung der nötigen Software sicher gestellt werden.

Ad 2. Entfällt

Ad 3. Der Vorschlag ist angemessen.

Ad 4. Entfällt

II.) Pädagogisch-inhaltliche Dimension

Ad 5. Digitale Unterrichtsinhalte und Arbeiten mit digitalen Endgeräten sind keine Zukunftsvision. Es ist zwingend erforderlich, allen hessischen Schüler\*innen gleiche Möglichkeiten zu eröffnen, sich Bildungswege zu erschließen. Es ist Aufgabe der Kultusministeriums, die Lehrpläne so zu gestalten, dass digitales Lernen einen angemessenen Raum einnimmt. Hierbei ist es in Hessen dringend geboten, die Lehrpläne aller Klassenstufen zu prüfen. Die Pandemie hat gezeigt, dass die Schüler\*innen über zu wenig Informationen zu gesundheitlichen Themen verfügen. Die Themenkomplexe Ernährung, Bewegung und Gesundheit sind aus unserer Sicht essentieller Bestandteil schulischer Bildung und müssen während der gesamten Schulzeit gelehrt werden. Auch haben wir in der Pandemie gesehen, dass die Lehrkräfte nicht ausreichend auf das digitale Arbeiten vorbereitet sind, hier herrscht dringender Nachholbedarf.

Ad 6. Entfällt

Datum

Seite 3/5





Ad 7. Das Erlernen des Umgangs mit Stift und Papier ist in der Grundschule essentiell. Auch sind Unterrichtsinhalte in der Primarstufe gänzlich ohne digitale Lernmittel zu bewältigen. Dennoch muss frühestmöglich ein sicherer Umgang mit digitalen Endgeräten erlernt werden. Eine Nichtausstattung der Klassenstufen 1-4 ist nicht angemessen, den Umgang mit digitalen Endgeräten erst ab Klassenstufe 5 in den Lehrplan zu integrieren ist nicht zielführend. Die Nutzungszeit digitaler Medien in der Grundschule ist jedoch auf ein notwendiges Minimum zu begrenzen. Die Grundschule soll nach gängiger Vorstellung die Voraussetzung schaffen, einen gelingenden Übergang in das -nicht zeitgemäße- dreigliedrige System der weiterführenden Schulen zu gewährleisten. Ein gemeinsames Lernen mit der Möglichkeit Stärken und Schwächen einzelner Schüler\*innen Rechnung zu tragen, muss bereits nach der Einschulung beginnen und bis zum Ende einer Schullaufbahn aufrecht erhalten werden.

Datum

Seite 4/5

Ad 8. In den Kinder- und jugendärztlichen Praxen beginnen wir bereits bei den frühesten Vorsorgeuntersuchungen damit, die Eltern auf einen adäquaten Umgang mit neuen Medien und digitalen Endgeräten hinzuweisen. Hierzu nutzen wir verschiedene Informationsmaterialien, die sich an die Eltern auch kleinster Kinder nach dem 1. Geburtstag richten. Bereits 2- 5 jährige konsumieren täglich mehr als 30 Minuten Fernsehen und etwa 15% dieser Altersgruppe nutzen weitere digitale Medien wie PC, Tablet oder smartphone. Daten aus der Pandemiezeit liegen noch nicht vor, es ist jedoch mit einer erheblichen Ausweitung zu rechnen. Bei den 6-13-jährigen Kindern ergibt sich bereits ein ganz anderes Bild:

*In den Haushalten findet sich eine 100%-ige Abdeckung mit Fernsehern, 99%-ige Internetverfügbarkeit und Ausstattung mit Smartphones und PCs. Über Tablets verfügen lediglich 46% der Haushalte. Nach Angabe der Haupterziehenden besitzen die Kinder selbst noch ein vergleichsweise überschaubares Spektrum an Geräten. Am weitesten verbreitet sind Mobiltelefone, über welche die Hälfte der Kinder verfügt. Bei 41 Prozent der Sechs- bis 13-Jährigen findet sich eine Spielekonsole im Kinderzimmer, 38 Prozent besitzen einen CD-Player und etwa ein Drittel haben einen eigenen Fernseher (34 %). Jedes fünfte Kind kann im eigenen Zimmer das Internet nutzen (22 %), 18 Prozent haben einen eigenen Computer/Laptop, 17 Prozent einen Kassettenrekorder und 16 Prozent ein Radio. 14 Prozent verfügen über einen Kindercomputer. Ein Tablet ist bei neun Prozent der Sechs- bis 13-Jährigen im Besitz, sieben Prozent können im Kinderzimmer einen Streamingdienst wie Netflix oder Disney+ nutzen.*





Berufsverband der  
Kinder- und Jugendärzte e.V.

*Zwischen den Geschlechtern zeigen sich insgesamt wenig Unterschiede im Medienbesitz. Jungen besitzen aber im Vergleich zu Mädchen deutlich häufiger Spielekonsolen (Jungen: 49 %, Mädchen: 33 %). Quelle: KIM 2020, Angaben in Prozent, Basis: alle Haupterzieher\*innen, n=1.216*

Hier zeigt sich, dass Kinder in Haushalten benachteiligt werden, in denen Endgeräte nicht in ausreichender Zahl verfügbar sind. Insbesondere bei der Ausstattung mit Tablets bestehen Lücken. Zu beachten ist jedoch dringend, dass die Untersuchungen nicht das häusliche Umfeld in Bezug auf Sicherstellung eines gedeihlichen Lernumfeldes beachtet hatte.

III.) Organisatorisch-pragmatische Dimension:

Ad 9, 10 und 11. Kinder und Jugendliche haben ein eher gering ausgeprägtes Datenschutzeempfinden. Die nötigen Voraussetzungen zum sichern Schutz der Daten der Schüler\*innen muss vordringlich von professioneller Seite beurteilt werden.

IV.) Implementation und Wartung:

Die Fragen 12, 13 und 14 können wir nicht zielführend beantworten.

Datum

Seite 5/5

Für den hessischen Landesverband des BVKJ, Dr.Ralf Moebus



Gesunde Kinder  
sind unsere Zukunft.

PROFESSOR DR. MICHAEL ELICKER  
Hochschullehrer für Staats- und Verwaltungsrecht,  
Steuer- und Finanzrecht sowie Verfassungsgeschichte

Per E-Mail:  
m.oeftring@ltg.hessen.de  
e.jager@ltg.hessen.de

## **Stellungnahme**

in der

**Schriftlichen Anhörung zum Gesetzentwurf**

**„Gesetz zur Erweiterung der Lernmittelfreiheit im Hessischen Schulgesetz“ (DS 20/6052)**

Ich fühle mich aufgrund meiner Vorbildung nur zur Beantwortung der rechtlich-formalen Dimension der Fragenkomplexe berufen.

**Frage 1. Halten Sie den gewählten Ansatz in Form einer Novellierung des Hessischen Schulgesetzes im Sinne einer Erweiterung der Lernmittelfreiheit durch Vergrößerung des Umfangs des Begriffs „Lernmittel“ für den Zweck der kostenfreien Ausstattung der hessischen Schüler ab der Klassenstufe 5 mit digitalen Endgeräten für konzeptuell angemessen?**

Ja. Ich gehe sogar davon aus, dass es sich gar nicht um eine „Erweiterung“ der Lernmittelfreiheit im Sinne des Verfassungsbegriffs aus Art. 59 Abs. 1 Satz 2 HV handelt, sondern dass digitale Endgeräte inzwischen auf der rechtstatsächlichen Seite - in der Verfassungswirklichkeit - zu für alle Schüler der entsprechenden Altersstufe unverzichtbaren Lernmitteln geworden sind. Die Notwendigkeit, das einfache Recht in Form des Hessischen Schulgesetzes an diese Fortentwicklung der Verfassungswirklichkeit anzupassen, hat sich gerade in der Corona-Pandemie gezeigt, worauf der Entwurf zu Recht hinweist. Insofern hat die Änderung des Gesetzeswortlauts meiner Auffassung nach weithin deklaratorischen Charakter. Man könnte sich vielleicht auf den Standpunkt stellen, dass eine Ausweisung der benötigten Mittel im Haushaltsgesetz genügen würde. Angesichts der hohen Bedeutung für die soziale Chancengleichheit und der nicht unerheblichen finanziellen Größenordnung des Projekts ist die ausdrückliche Klarstellung durch das formelle und materielle Schulgesetz in seinem § 153 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 (neu) aber auf jeden Fall zu begrüßen.

Art. 59 Abs. 1 der Verfassung des Landes Hessen vom 1. Dezember 1946, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2018 (GVBl. S. 752), lautet: *„In allen öffentlichen Grund-, Mittel-, höheren und Hochschulen ist der Unterricht unentgeltlich. Unentgeltlich sind auch die Lernmittel mit Ausnahme der an den Hochschulen gebrauchten. Das Gesetz muß vorsehen, daß für begabte Kinder sozial Schwächergestellter Erziehungsbeihilfen zu leisten sind. Es kann anordnen, daß ein angemessenes Schulgeld zu zahlen ist, wenn die wirtschaftliche Lage des Schülers, seiner Eltern oder der sonst Unterhaltspflichtigen es gestattet.“*

Zunächst wurde noch versucht, diese Vorschrift als eine gänzlich unverbindliche programmatische Formel darzustellen, deren Umsetzung oder Nichtumsetzung gänzlich zur Disposition des einfachen Gesetzgebers stehe. Hiervon gingen Regierung und Parlament bei Schaffung des Gesetzes über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit v. 16. 2. 1949, GVBl I, Nr. 18, noch aus.

Diese Auffassung ist mit einem modernen Verfassungsverständnis nicht vereinbar. Der Staatsgerichtshof des Landes Hessen ist ihr auch bereits sehr früh entgegen getreten. Bereits in seiner Entscheidung vom 8. 7. 1949 hat der *HessStGH* festgestellt, dass es sich bei Art. 59 Abs. 1 HV nicht um einen Programmsatz, sondern um eine vollziehbare Verfassungsnorm handelt. Dies ist seither st. Rspr. des Staatsgerichtshofes. So heißt es auch in HessStGH, Urteil vom 11.05.1956 - P.St. 191: „Es war zunächst zweifelhaft, ob Art. 59 I 1 HV überhaupt ein Grundrecht sei. Jedenfalls haben Regierung und Parlament - wie aus den Gesetz über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit vom 16.2.1949 ersichtlich ist - ihn zunächst nur als Programmsatz angesehen, bis durch die Entscheidung des Staatsgerichtshofes vom 8.7.1949 festgestellt worden ist, dass Art. 59 I 1 HV eine vollziehbare Verfassungsnorm darstellt.... *Art. 59 I 1 HV gehört ... zu den sozialen Grundrechten.*“

StGH Hess Ur. v. 11.5.1956 – P.St. 191, BeckRS 2016, 50895, Rn. 16 und 20.

Nun ist es offenkundig, dass der Verfassungsgeber in Hessen im Jahre 1946 noch nicht Lehrmittel der hier zur Debatte stehenden Art im Blick gehabt haben kann. Darauf kommt es jedoch nicht an. Entwicklungsfähigkeit ist Voraussetzung einer langen Lebensdauer von Verfassungen. Einer Auslegung der Verfassung ist daher nicht der subjektivierte Wille des historischen Verfassungsgebers zu Grunde zu legen; eine Bindung hieran besteht nicht.

Walther, Studienbeiträge in Hessen – Verfassungsrechtliche Zulässigkeit und Verwaltungsprozess, NVwZ 2007, 1366 (1367); Zur Fortentwicklungsmöglichkeit des Grundgesetzes siehe BVerfGE 105, 313, (Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften – Lebenspartnerschaften – v. 16. 2. 2001 [BGBl I, 266] i.d.F. des Gesetzes v. 11. 12. 2001 [BGBl I, 3513] mit abw. Meinungen der Verfassungsrichter *Papier* und *Haas*).

Bei der Auslegung einer Verfassungsnorm sind die aus dem Gesamtkontext der Verfassung folgenden Grundstrukturen als auch die aktuelle Lebenswirklichkeit in den Blick zu nehmen. Dem Gesamtkontext der Verfassung ebenso wie der Einzelbestimmung des Art. 59 Abs. 1 HessVerf. wohnt das Ziel inne, dass finanzielle Überlegungen kein Hindernis dafür sein dürfen, jungen Menschen die Teilhabe an einer für sie angemessenen Schulausbildung zu ermöglichen.

*HessStGH, StAnz 1956, 552; Walther, NVwZ 2007, 1366 (1367 f.)*

Das Bekenntnis der Hessischen Verfassung zu sozialer Gerechtigkeit findet sich ansonsten in den Art. 27 ff. HV Auch Art. 59 Abs. 1 HV muss in diesem Kontext betrachtet werden.

*Walther, NVwZ 2007, 1366 (1368).*

All diese Überlegungen streiten dafür, dass digitale Endgeräte heute ohne weiteres unter den Begriff der Lernmittel nach Art. 59 Abs. 1 Satz 2 HV subsumiert werden können. Die Gesetzesinitiative ist daher aus verfassungsrechtlicher Sicht uneingeschränkt zu begrüßen, da sie in Hessen geradezu einem noch unerfüllten Verfassungsgebot entspricht.

**Frage 2. Bei Verneinung von 1.: Welchen alternativen Ansatz halten Sie aufgrund welcher formalen bzw. inhaltlichen Argumente zur Erreichung des o.g. Zieles für konzeptuell angemessener?**

Entfällt.

**3. Ist die im Gesetzentwurf (GE) vorgeschlagene Rahmenbedingung (s. GE, S. 3, d)), wonach die Beschaffung und Verteilung der digitalen Endgeräte als originäre Landesaufgabe anzusehen ist, inhaltlich angemessen?**

Ja. Zum einen hat das Kultusministerium in Hessen einen Verwaltungsunterbau, der groß und leistungsfähig genug ist, um diese Aufgabe bis in die Einzelheiten der Umsetzung von Beschaffung und Verteilung hinein ohne zusätzliches Personal selbst übernehmen zu können. Ein irgendwie geartetes „Outsourcing“ würde vor diesem Hintergrund unnötige Kosten verursachen, die gegenüber dem Steuerzahler nicht zu rechtfertigen wären.

Zum anderen sind öffentliche Aufträge in einer Gesamt-Größenordnung von 160 Millionen Euro im Bereich der grundsätzlichen Entscheidungen unmittelbar dem Verantwortungsbereich des Kultusministers zuzuordnen. Hier müssen im Sinne rechtsstaatlicher Transparenz klare Verantwortlichkeiten nicht nur irgendwo bei der staatlichen Verwaltung angesiedelt sein, sondern bei der Hausspitze selbst.

Das resultiert auch daraus, dass die Beschaffung in einer solchen Größenordnung in reinster Form nach dem für die öffentliche Hand geltenden Vergaberecht mit vorhergehenden Ausschreibungen zu erfolgen hat. Niemand kann sich eine Wiederholung von erratischen und skandalösen Beschaffungsvorgängen wie diejenigen hinsichtlich der „Masken“ während der Corona-Pandemie wünschen, bei denen amtierende Mandatsträger und Angehörige einflußreicher Ex-Politiker in abstoßende Korruptionshandlungen zu Lasten der Steuerzahler verwickelt waren. Eine Zwischenschaltung privater Akteure würde - wie schon angemerkt - nicht nur die Kosten erhöhen, sondern auch Gefahren in Richtung derartiger Mißbrauchsmöglichkeiten eröffnen.

**4. Bei Verneinung von 3.: Welche alternativen öffentlichen bzw. privaten Institutionen bzw. Organisationen sollten nach Ihrer Auffassung aufgrund welcher Argumente mit der Bearbeitung der genannten Aufgaben betraut werden?**

Entfällt.

Am 24. Oktober 2021

Prof. Dr. Michael Elicker  
Staatsrechtslehrer